

**ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG
über die Festsetzung des Beginns der Nachtruhe für die Außengastronomie
(Biergärten)
für das Gebiet der Gemeinde Rosendahl
vom 22. Mai 2006**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2006 (GV NRW S. 139) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), wird von der Gemeinde Rosendahl als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Rosendahl vom 18. Mai 2006 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Der Beginn der Nachtruhe für die Außengastronomie (Biergärten) wird wie folgt festgesetzt:

1. an Freitagen, an Samstagen sowie an Wochentagen vor Feiertagen auf 24.00 Uhr
2. an allen übrigen Wochentagen auf 23.00 Uhr.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Außengastronomie außerhalb des dort festgelegten Zeitrahmens betreibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 3 Landes-Immissionsschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Rosendahl, den 22. Mai 2006

Gemeinde Rosendahl
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Hinweis:

Diese Verordnung ist am 24.05.2006 in Kraft getreten.